

HANDWERKSKAMMER OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur CAD-Fachkraft Bau

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 27.09.2005 und der Vollversammlung vom 19.11.2005 erlässt die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 54 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), gemäß den §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch ~~Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgenden Besonderen~~ ¹ Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „CAD-Fachkraft Bau“.

¹ Artikel 3b des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und anderer Gesetze vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725)

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die zum Einsatz eines CAD-Systems im Bereich Bau gehören.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „CAD-Fachkraft Bau“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen

1.1 wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- bzw. Abschlussprüfung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf bestanden hat.

1.2 Abweichend von Ziffer 1.1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die einer Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen

1. fachpraktischen und einen
2. fachtheoretischen Teil.

für
 24/10
 Wirtschaftministerium
 Mecklenburg-Vorpommern
 1. Stelling-Strabe 14
 19053 Schwerin
 Telefon: 0385 / 588 - 0

- (2) Die zuständige Stelle legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest.
- (3) Die Prüfung oder einzelne Teilbereiche sind handlungsorientiert durchzuführen.

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Im fachpraktischen Teil sind drei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1 und 3, auszuführen:
 1. Handhabung des Betriebssystems
 2. Grundeinstellung von Systemparametern
 3. Erstellen einer normgerechten Konstruktion mit Hilfe eines CAD-Systems
 4. Erstellen eines Leistungsverzeichnisses
 5. Zeichnungsverwaltung und Einbindung der Peripheriegeräte
- (2) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:
 1. Grundlagen der EDV
 2. Aufbau eines CAD-Systems
 3. Funktionen der CAD-Software
- (3) Die fachtheoretischen Prüfung soll nicht mehr als vier Stunden und die fachpraktische Prüfung nicht mehr als fünf Stunden dauern.

§ 4

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses kann der fachtheoretische Teil durch eine mündliche Prüfung in einem Fach ergänzt werden, wenn diese das Bestehen ermöglicht.

- (3) Die Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsteil sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen aus dem die Prüfungsnoten für den fachpraktischen und fachtheoretischen Teil hervorgehen müssen.

§ 6
Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichende Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im nichthandwerklichen Bereich der Handwerkskammer Ostmecklenburg–Vorpommern anzuwenden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am gemäß § 106 Abs. 2 HwO vom Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg–Vorpommern genehmigt.

Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch die oberste Landesbehörde und nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Ostmecklenburg–Vorpommern in Kraft.

Neubrandenburg/Rostock, den 19.11.2005



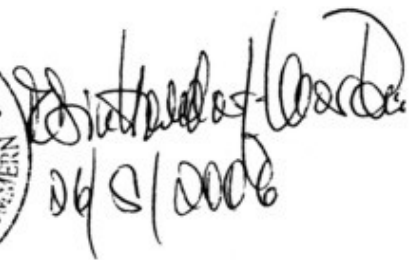
Brockmann
Präsident



Ass. Alder
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigung durch den Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg–Vorpommern

Schwerin,



06/11/2005